

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Mitgliedsgemeinden: Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau



Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 für die Gemeinde Wittnau

Die Verwaltungsgemeinschaft Hexental gibt in Erledigung für Ihre Mitgliedsgemeinde Wittnau die Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Haushaltsjahr 2024 öffentlich bekannt.

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie für das Kalenderjahr 2023 zu entrichten haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugeworfen wäre.

In Fällen, in denen im Kalenderjahr 2024 Änderungen eintreten werden, hat der Steuerschuldner gemäß § 29 des Grundsteuergesetzes bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 ist grundsätzlich zu den gesetzlichen Fälligkeiten (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November) oder wenn ein entsprechender Antrag gestellt worden ist, zum 1. Juli fällig.

Für die Mitgliedsgemeinde Wittnau wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Wittnau festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats bei der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, Friedhofweg 11, 79249 Merzhausen Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. der jeweils fällige Betrag ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen.

Dr. Christian Ante, Verbandsvorsitzender